

II-3143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7071-Pr 1/87

1406 IAB
1988 -02- 16
zu 1380 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1380/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber, Praxmarer (1380/J), betreffend Strafverfahren gegen den Bürgermeister von Ahorn, Oberösterreich, beantworte ich wie folgt:

In seiner an die Staatsanwaltschaft Linz gerichteten Strafanzeige vom 26.10.1986 behauptete der Anzeiger, ein Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Ahorn, der Landwirt F. K. sei bei der Durchführung von Asphaltierungsarbeiten, die von der Gemeinde in Auftrag gegeben worden seien, geschädigt worden. Die Firma LSH-F. habe für die auf seinem Grund durchgeführten Arbeiten den Einbau einer 6 cm starken Asphaltdecke verrechnet, obwohl die tatsächliche Stärke nur 3,5 cm betragen habe; demgegenüber sei auffällig, daß gleichzeitig auch der Zufahrtsweg für die Nachbarin A. H. asphaltiert worden sei, ohne daß dabei Kosten verrechnet worden seien. Der Bürgermeister habe sich in auffälliger Weise gegen die von F. K. geforderte Überprüfung ausgesprochen; diese sei erst auf Grund einer politischen Intervention durchgeführt worden. Der Anzeiger äußerte den Verdacht, der Bürgermeister habe mit den zuständigen Organen der mit der Bauleitung betrauten Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der bauausführenden Firma LSH-F. betrügerisch zusammengewirkt. Überdies

- 2 -

habe F. K. zu Unrecht den 30 %igen Eigenfinanzierungsanteil vorfinanzieren müssen. Der Zufahrtsweg der A. H. sei rechtswidrig als Erhaltungsarbeit statt als Neubau deklariert worden, sodaß lediglich die oberösterreichische Landwirtschaftskammer und nicht auch der Bund eine Förderung ausgezahlt hätten und der Gemeinde, die nach einem Gemeinderatsbeschluß nur bei Erhaltungsarbeiten für den nicht geförderten Kostenanteil aufkomme, unnötige Kosten entstanden seien.

Die im September 1986 von der Bodenprüfstelle der oberösterreichischen Landesregierung durchgeführte Prüfung hat ergeben, daß bei den Asphaltierungsarbeiten tatsächlich große Schwankungen in der Dicke der hergestellten Asphaltdecke aufgetreten sind; die vorgeschriebene Mindeststärke von 6 cm ist an manchen Stellen unterschritten, an anderen Stellen aber auch beträchtlich überschritten worden. Bei insgesamt acht Prüfstellen sind Stärken von 3,5 cm bis 9,2 cm festgestellt worden. Der leitende Polier der Herstellerfirma erklärte dies mit einem offenbar schlecht planierten Untergrund, Spurrillen und Wasserläufen. Die Firma LSH-F. hat den Gewährleistungsanspruch anerkannt und eine ca. 2,5 bis 3,5 cm dicke weitere Asphaltdecke aufgetragen.

Die auf Grund der gegenständlichen Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Linz veranlaßten Erhebungen haben keinen konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung ergeben. Die Asphaltierung des Zufahrtswegs der A. H. wurde zu Recht als Erhaltungsarbeit finanziert, weil der entsprechende Weg bereits in den Jahren 1955 bis 1958 neu gebaut worden war. Im übrigen hat die Firma LSH-F.

- 3 -

auch der A. H. die Asphaltierungsarbeiten ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.

Da weder ein betrügerisches Zusammenwirken des Bürgermeisters mit Bediensteten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und Polieren der Firma LSH-F. noch ein amtsmißbräuchliches Vorgehen des Bürgermeisters erweisbar ist, hat die Staatsanwaltschaft Linz die Anzeige am 17.6.1987 gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt.

In einer weiteren, beim Bezirksgericht Rohrbach eingebrachten Strafanzeige vom 10.5.1987 hat derselbe Anzeiger den Bürgermeister beschuldigt, in einem der Gemeinde Ahorn gehörenden Waldgrundstück Durchforstungsarbeiten veranlaßt zu haben, ohne daß ein entsprechender Gemeinderatsbeschluß herbeigeführt worden wäre.

Die Staatsanwaltschaft Linz hat nach Veranlassung sicherheitsbehördlicher Erhebungen auch diese Strafanzeige am 7.8.1987 gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt, weil es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung gehandelt hat, für die eine Beschlußfassung des Gemeinderats nicht notwendig war. Anhaltspunkte für eine gerichtlich strafbare Handlung des Bürgermeisters sind auch im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt nicht hervorgekommen.

Weisungen sind den jeweils zuständigen Sachbearbeitern der Staatsanwaltschaft Linz in beiden Fällen nicht erteilt worden.

15. Februar 1988

